DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 4. Oktober 2005

Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-348

Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: IV 37-1.19.14-43/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-315

Antragsteller:

Clestra Hauserman S.A. rue Jean Giraudoux, 56 67034 Strasbourg FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "CLESTRA P 86"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

31. März 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. * Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sieben Anlagen.



Der Gegenstand ist erstmals am 23. März 1989 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-315 vom 27. September 2001.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "CLESTRA P 86" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einer Verbundglasscheibe, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80°bis 90°) in eine Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus hinterfüllten Stahlblechschalen gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.14 der Materialprüfungsanstalt MPA Stuttgart- Otto-Graf-Institut Universität Stuttgart vom 07.06.2005 von mindestens 83 mm Wanddicke einzubauen. Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Größe der Scheibe (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1200 mm (Breite) x 2000 mm (Höhe).
 - Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden.
 - Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.." der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 6 zu verwenden.

Deutsches Institut \ für Bautechnik /

- 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten
- 2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand eingebaut. An den Stirnseiten der Ständer- und Stahlblechprofile der Trennwand sind umlaufend 38 mm

DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

breite Streifen aus 5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind Profile aus mehrfach abgekantetem, ≥ 1,5 mm dicken Blech der Stahlsorte DC01 (Werkstoffnummer: 1.0330) nach DIN EN 10130⁴ mit Außenmaßen von ca. 35,5 mm (Ansichtsbreite) x 30 mm zu verwenden. Die Hohlräume der Glashalteleisten sind mit jeweils zwei Streifen aus 15 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.3 Dichtungen

In den seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten sind umlaufend 15 mm breite und 3,2 mm dicke Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit einem normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)³ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung der Glashalteleisten der Brandschutzverglasung an den Anschlussprofilen der angrenzenden Trennwand muss unter Verwendung von Stahlschrauben \emptyset 4,8 mm erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheibe

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendende Scheibe muss mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung:

"Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.."

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

Verbundglasscheibe

"Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.."

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-33
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm



DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN EN 10130:1999-02 Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen

- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"
- 2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2 und 2.1.3

Die nichtbrennbaren Bauplatten nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 sowie die Dichtungsstreifen und der Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "CLESTRA P 86" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-315
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf die Glashalteleisten der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

Deutsches Institut

für Bautechnik

2.3 Übereinstimmungsnachweise

- 2.3.1 Allgemeines
- 2.3.1.1 Für die Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.
- 2.3.1.2 Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1, die nichtbrennbaren Bauplatten nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 sowie die Dichtungsstreifen und den Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

 Die Freierender der werkenigenen Braduktionskontrolle gind gufzurgeichnen und der
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden (s. Anlagen 1 und 3).

3.2 Bemessung

3.2.1 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung und Trennwand) gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁵ (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 010393 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamt für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 11.09.2001 zu entnehmen.

Danach sind z. B. für eine maximale Höhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung von 3500 mm bei maximalen Ständerabständen von ca. 1320 mm (maximale Achsmaße der Mittelständer bei maximaler Scheibenbreite) im Einbaubereich 2 und einer Einbauhöhe der Brandschutzverglasung von 300 mm (unterer Scheibenrand) die o.g. Nachweise erbracht.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen.

3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bau-

aufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

- 4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau in die Trennwand
- 4.2.1.1 Beim Einbau der Brandschutzverglasung in die Trennwand sind an den Stirnseiten der Ständer- und Stahlblechprofile der Trennwand umlaufend Streifen aus nichtbrennbaren Silikat-Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.2.1 anzuordnen, die unter Verwendung von Stahlschrauben Ø 4,2 mm mit den Trennwandprofilen zu verbinden sind (s. Anlagen 2 bis 4).

Als Glashalteleisten sind Stahlblechprofile nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden, deren Hohlräume mit Streifen aus nichtbrennbaren Silikat-Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 auszufüllen sind. Die Glashalteleisten sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 275 mm an den Trennwandprofilen anzuschrauben (s. Anlagen 2 bis 4).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss \geq 83 mm dick sein (s. Anlagen 2 und 4).

Die Ständer- und Stahlblechprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden.

Der Aufbau der Trennwand muss dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.14 der Materialprüfungsanstalt MPA Stuttgart - Otto-Graf-Institut - Universität Stuttgart vom 07.06.2005 entsprechen.

- 4.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.
- 4.2.1.3 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.3 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem einreihigen Fensterband angeordnet werden, sind die Mittelständer der Trennwand unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2.1) entsprechend den Anlagen 1 und 3 auszuführen.
- 4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheibe ist auf je zwei ca. 5 mm dicke Klötzchen aus "PROMATECT-H" abzusetzen (s. Anlage 4).

In den seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten sind umlaufend Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3 zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit einem normalentflammbaren Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 zu versiegeln (s. Anlagen 2 bis 4).

Der Glaseinstand der Scheibe in den Glashalteleisten muss längs aller Ränder ≥ 16 mm betragen (s. Anlagen 2 und 4).

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

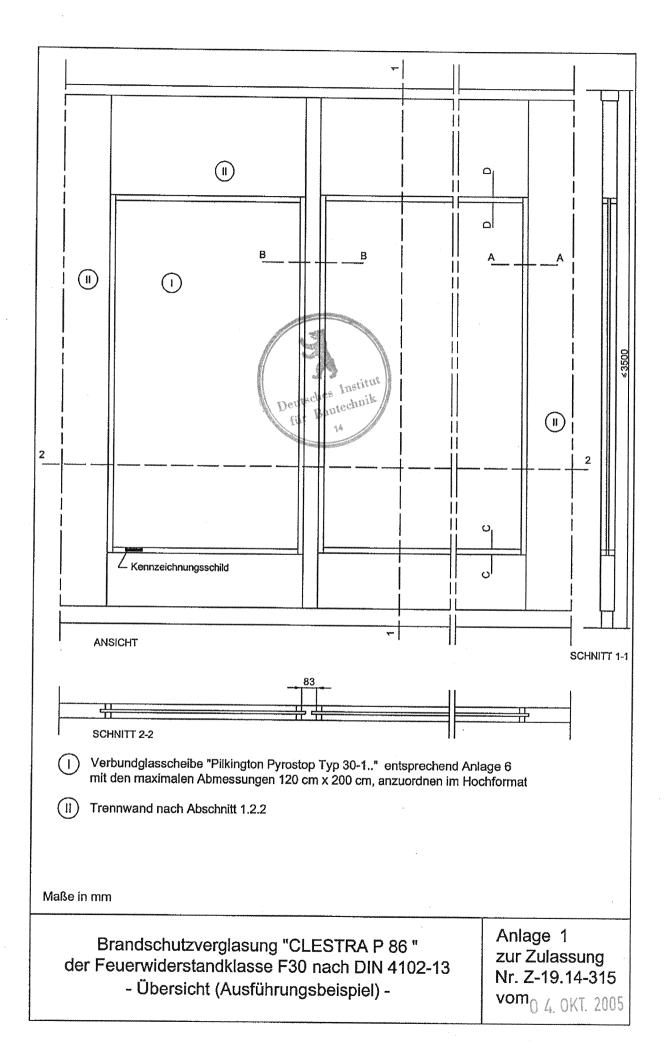
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür vertwendeten Bauprodukte (z. B. Glashalteleisten, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

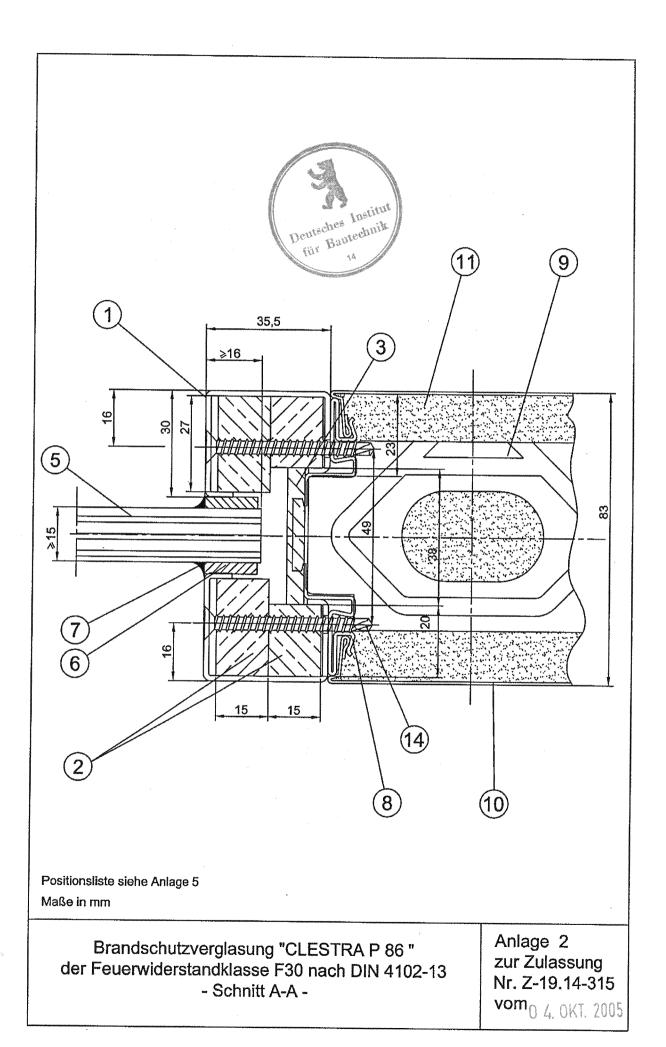
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

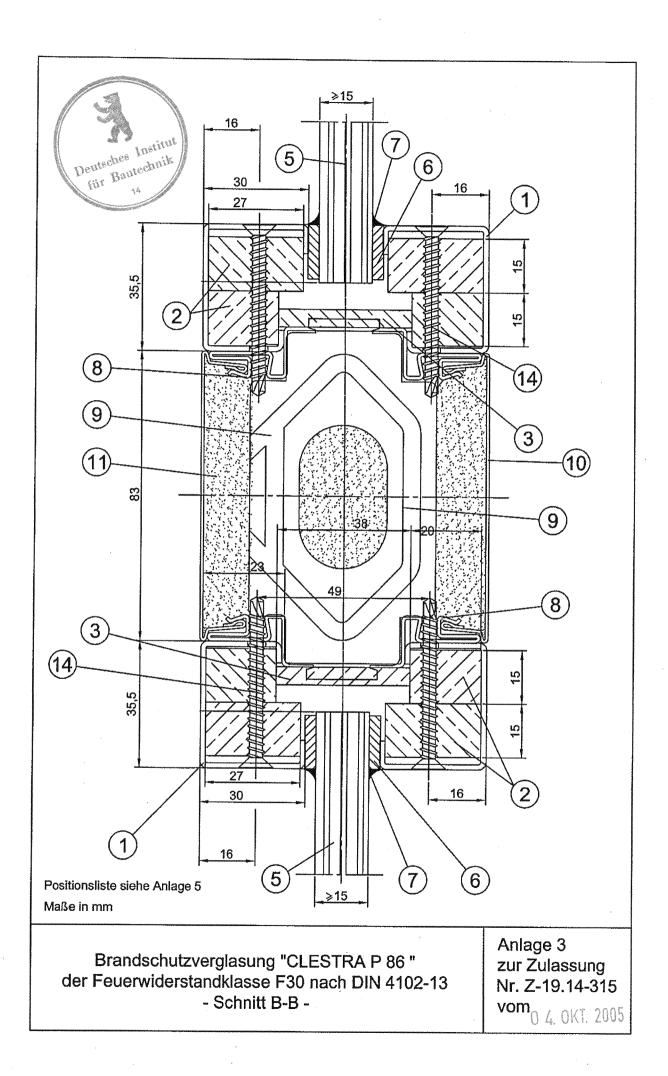
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

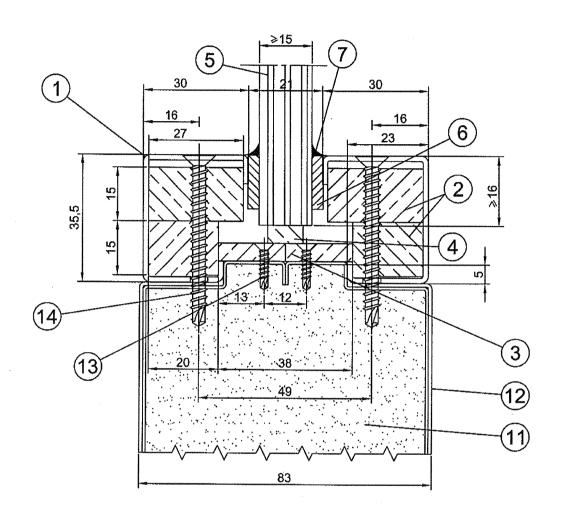
Bolze













Positionsliste siehe Anlage 5 Maße in mm

Brandschutzverglasung "CLESTRA P 86" der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 - Schnitt C-C bzw. D-D -

Anlage 4 zur Zulassung Nr. Z-19.14-315 vom_{0 4. OKT. 2005}

POSITIONSLISTE

Bezeichnung Nr.

- Glashalteleiste, Stahlblech 1.5 mm
- "PROMATECT-H" 15 x 27 mm und 15 x 20 mm
- "PROMATECT-H" 5 x 38 mm
- Klotz aus "PROMATECT-H"5 x 10 x 50 mm, nur unten
- Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.." entsprechend Anlage 6
- "Kerafix 2000 Papier" 15 x 3,2 mm
- Silikon Dichtstoff (Baustoffklasse DIN 4102 B2)
- Trennwandständer gemäß P-BWU03-I 17.2.14, Stahlblech 1,0 mm
- 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 Verbindungsklammer, Stahlblech 2,0 mm, gemäß P-BWU03-I 17.2.14
- Abdeckleiste, Stahlblech 0,8 mm, gemäß P-BWU03-I 17.2.14
- Mineralwolle nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A), gemäß P-BWU03-I 17.2.14
- Wandschale Stahlblech 1,0 mm, gemäß P-BWU03-I 17.2.14
- Teks Schrauben TR 4,2 x 19 mm
- Teks Schrauben TR 4,8 x 45 mm, max. Abstand = 275 mm

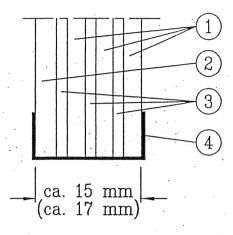


Maße in mm

Brandschutzverglasung "CLESTRA P 86" der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13 - Positionsliste -

Anlage 5 zur Zulassung Nr. Z-19.14-315 **vom**_{0 4. OKT. 2005}

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop -Typ 30-1.."



- 1) Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- 2 wie 1 (bei "Pilkington Pyrostop -Typ 30-10") oder

Gußglas, strukturiert ("Ornament 504"), ca. 4 mm dick (bei "Pilkington Pyrostop -Typ 30-12")

- (3) Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,5 mm dick; die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- (4) Klebeband; die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung "CLESTRA P 86" der Feuerwiderstandklasse F30 nach DIN 4102-13
- Verbundglasscheibe -

Anlage 6 zur Zulassung Nr. Z-19.14-315 vom

Übereinstimmungsbestätigung

aquanap-	Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brandschutzverglasung(en) (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:		
	Baustelle bzw. Gebäude:		
	Datum der Herstellung:		
	Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverglasung(en):		
Hiermit wird bestätigt, dass			
	die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom		
_	- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.		
	(Ort, Datum) (Firm	ma/Unterschrift)	
(D	(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)		
	Brandschutzverglasung "CLESTRA P 86"	Anlage 7	
	der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13	zur Zulassung Nr. Z-19.14-315	

vom _{0 4. 0KT. 2005}

- Übereinstimmungsbestätigung -